

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.11.2018 für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2019 erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

- 1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

„Winterfest“	am 27.01.2019
„Oktoberfest“	am 06.10.2019
„Herbstfest“	am 03.11.2019
„Start in den Advent“	am 01.12.2019
„Lichterfest“	am 15.12.2019

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

- 2) Aus Anlass regionaler Ereignisse nach § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zur

„Winterolympiade“	am 24.02.2019
-------------------	---------------

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Schönefeld, 20.12.2018

H. Ziegler
Stellvertreter des Bürgermeisters